

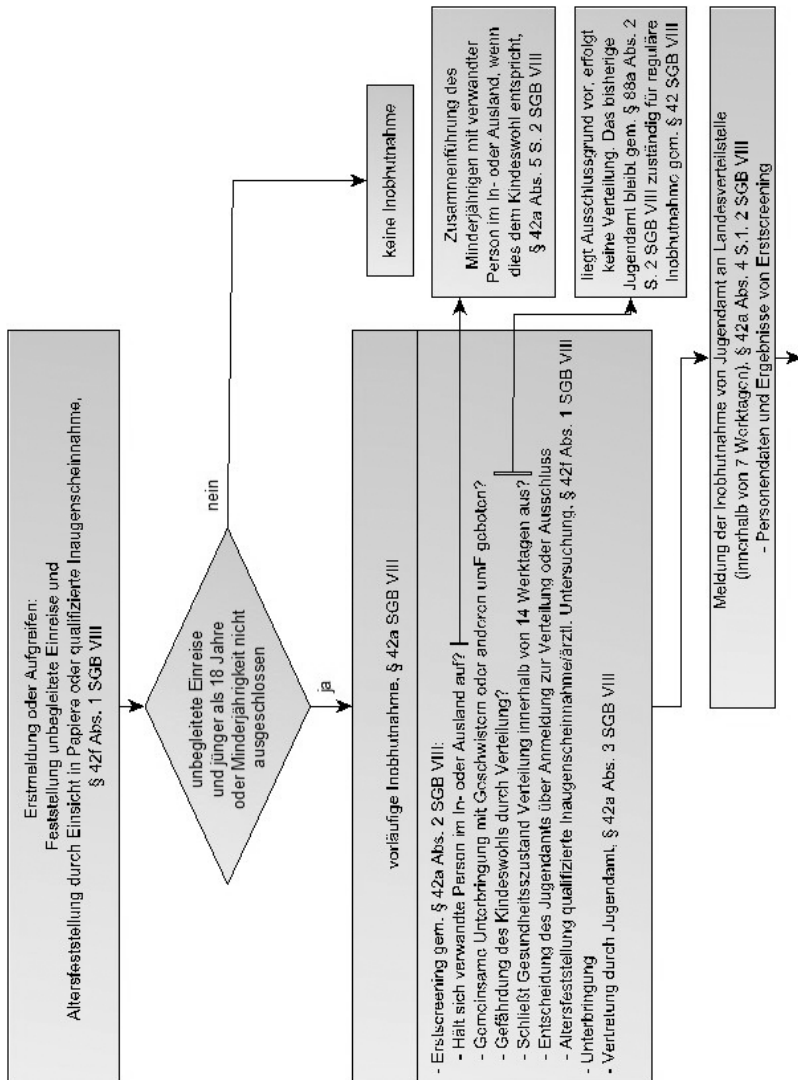
D. Ablauf des Verfahrens der Inobhutnahme von umF

§ 42a und § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII regeln die vorläufige und reguläre Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise. Für die Inobhutnahme reicht allein die Feststellung, dass es sich um einen ausländischen Minderjährigen handelt, der unbegleitet eingereist ist. Die Inobhutnahme wird in diesem Fall an keine weiteren Voraussetzungen, insbesondere an keine konkrete Gefährdung des Minderjährigen, geknüpft.⁶³ Denn es wird davon ausgegangen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besonders schutzbedürftig sind, wenn sie sich ohne Erziehungsberechtigte iSd § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII in Deutschland aufhalten. Allein durch den Umstand, dass sie unbegleitet einreisen, wird eine latente Gefahr für das Kindeswohl angenommen.⁶⁴ Das Jugendamt ist in diesen Fällen zur Inobhutnahme verpflichtet, auch wenn es um ältere Jugendliche geht, die meinen für sich selbst sorgen zu können und kein Interesse an einer Inobhutnahme haben.⁶⁵

63 Zum gesamten Gedanken *Schmidt*, in: BeckOGK, SGB VIII, § 42 Rn. 37.

64 VGH Bayern, Urteil v. 23.09.2014 – 12 CE 14.1833 und 12 C 14.1865, JAmt 2014, 528 (531); *Kepert*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, § 42 Rn. 39.

65 *Trenczek*, in: Münster/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 12.



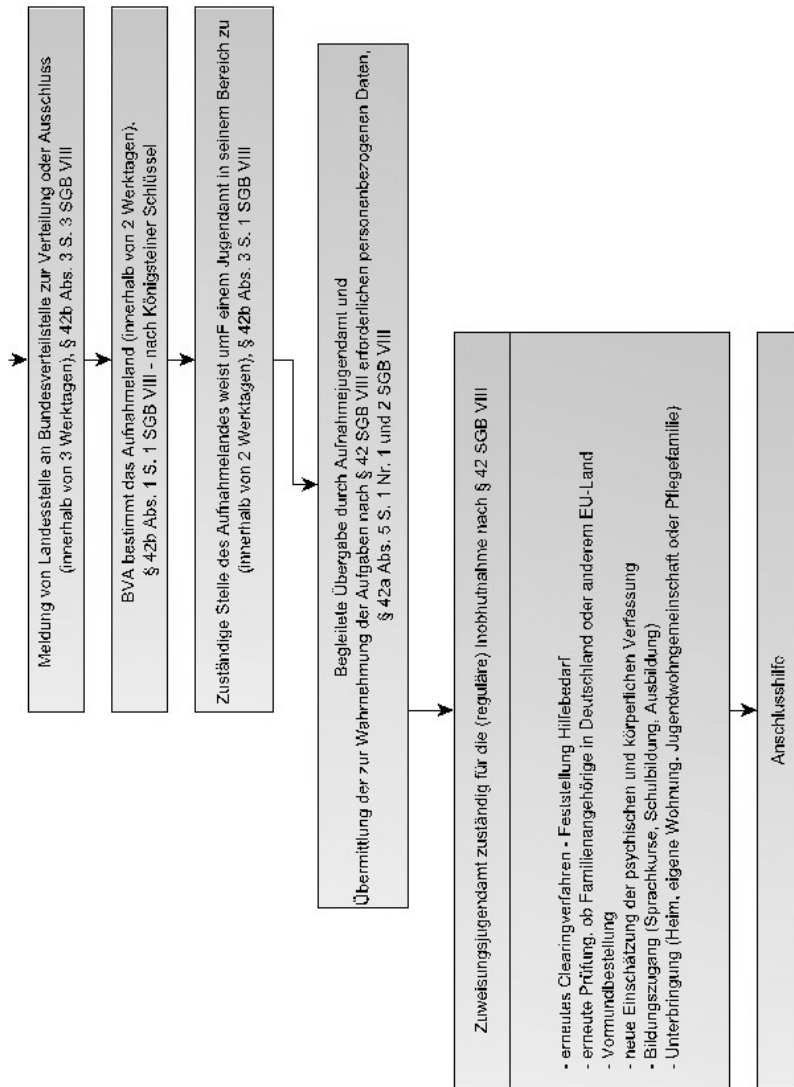


Abbildung 6: Ablauf Inobhutnahmeverfahren

Sobald eine unbegleitete Einreise eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen in die Bundesrepublik Deutschland festgestellt wird, wird das Kind oder der Jugendliche gem. § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Es wird sodann geprüft, ob sich Familienangehörige im Inland aufhalten und ob eine Verteilung des Minderjährigen an ein anderes Jugendamt im Rahmen des bundesweiten Verteilsystems mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Wird festgestellt, dass sich keine Erziehungs- oder Sorgeberechtigten im Inland aufhalten, und keine Einwände gegen die Verteilung bestehen, wird der Minderjährige dem nach der Verteilung zuständigen Jugendamt zugewiesen und von diesem in der Regel regulär in Obhut genommen. Dort wird dann ausführlich geklärt, welche Hilfen sinnvoll sind.⁶⁶ Der konkrete Ablauf des Verfahrens der vorläufigen und regulären Inobhutnahme ist in Abbildung 6 (S. 31) dargestellt.

Die in der Abbildung genannten Fristen für das Verteilungsverfahren summieren sich auf 14 Werktage. Da Werktage gem. § 7 Abs. 3 SGB VIII Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage sind, garantiert jedoch auch die Einhaltung der Fristen nicht die Verteilung innerhalb von 14, sondern von 18 Tagen.⁶⁷

66 Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/vorlaeufige-schutzmassnahmen-5225203187004.pdf (09.06.2020), S. 4.

67 Katzenstein/González Méndez de Vigo/Meysen, JAmt 2015, 530 (535).